



MSC-Marbach a.N. e.V. im ADAC
Motor-Sport-Club

GEGRÜNDET 1928

Enduro ~ Trial ~ Moto Cross ~ Touristik



Marbach am Neckar, den 12.11. 2007

**Platzordnung für das Clubgelände des MSC- Marbach e.V. im ADAC
(Steinbruch der Firma Klöpfer GmbH & Co. KG)**

(Ursprung: Fassung vom August 1989)

Das Clubgelände des MSC-Marbach e.V. im ADAC ist Treffpunkt seiner Mitglieder und dient darüber hinaus der fahrerischen Ausbildung der Jugendgruppe hinsichtlich der Beherrschung von Zweiradfahrzeugen im Sinne der Verkehrssicherheit.

Sein ordentlicher Zustand und seine Erhaltung ist gemeinsames Interesse aller Clubmitglieder.

Zu diesem Zweck wird folgende Platzordnung erlassen:

1. Das Betreten des Clubgeländes ist nur Mitgliedern des MSC-Marbach im ADAC, den Mitgliedern seiner Jugendgruppe oder eingeladenen Gästen in Begleitung eines Clubmitgliedes gestattet.
2. Nach jeder Benutzung ist das Clubgelände wieder in ordentlichen Zustand zu versetzen.
3. Das Befahren des Platzes ist nur mit Genehmigung des Vorstandes, des Jugendleiters oder des Platzwart gestattet. Das Befahren mit Fahrzeugen, die hinsichtlich ihrer Geräusentwicklung nicht den Bestimmungen der StVZO entsprechen, ist ausdrücklich untersagt.
4. Während des Schulungs- u. Trainingsbetriebes ist für alle aktiven Fahrerinnen/Fahrer das Tragen einer MSC – Weste absolute Pflicht .
5. Das Befahren des Platzes ist nur gestattet , wenn ein Platzwart oder Stellvertreter vor Ort anwesend ist ,und an offiziellen Trainingstagen, siehe Internet .

Die Fahrausbildung der Jugendgruppe steht unter der Leitung des Jugendleiters oder seines Stellvertreters .

Der Platzwart und der Jugendleiter oder deren Vertreter sind für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich .

6. Die Einfahrt in das Clubgelände ist nur über die Verbindungsstraße Marbach – Kirchberg (K 1834) gestattet .



MSC-Marbach a.N. e.V. im ADAC
Motor-Sport-Club

GEGRÜNDET 1928

Enduro ~ Trial ~ Moto Cross ~ Touristik



7. Für den Trainingsbetrieb, bzw. die Fahrausbildung der Jugendgruppe sind nachstehende Vorgaben einzuhalten :

- a) Das Übungsgelände darf nur im Bereich des alten Steinbruchs westlich des Feldweges Nr. 132 (Flst. Nr. 779/1) betrieben werden .

Der Trainingsbetrieb als auch das Parken von Fahrzeugen ist nur in einzelnen Geländeabschnitten gestattet , die durch den Platzwart dafür freigegeben sind !

- b) Trainingszeiten :

- > Wochentags ab 16:30 Uhr bis 20:00 Uhr
- > Samstags ab 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Sollte auf einem der freigegeben Geländeabschnitten noch gearbeitet werden , ist in diesem Bereich ein Trainingsbetrieb nicht gestattet , frühestens nach Betriebsschluß !

- c) An Sonn – und Feiertagen darf kein Trainingsbetrieb durchgeführt werden .

- d) Fahrverbot für

- > die auf den Lagerplätzen der Fa. Klöpfer befindlichen Produkte (Sand, Kies, usw.)
- > die frisch eingesäten Flächen (Rekultivierungsmaßnahmen)

8. Verstöße gegen die Platzordnung können vom Vorstand durch

- polizeiliche Anzeige bei widerrechtlicher Benutzung durch Nichtmitglieder und
- Verbot der Benutzung des Clubgeländes bei Clubmitgliedern

geahndet werden.

MSC-Marbach a. N. e. V.
im ADAC

Geschäftsführende Vorstände